

Die liechtensteinische Steuerverwaltung lässt in der Praxis grundsätzlich Rückstellungen für Prozesskosten zu, sofern diese dem Grunde nach feststehen. Die Höhe der Rückstellung bemisst sich auch hier nach dem Grade der Verlustgefahr.

n) Rückstellung für Währungs- und Transferrisiken

Diese Art von Rückstellung wird vor allem im Zusammenhang mit der Bewertung der Wertschriften vorgenommen. Die Wegleitung zur Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung sieht vor, dass bei ausländischen Wertschriften vom letztbezahlten Tageskurs ausgegangen werden kann. Dabei dürfen jedoch die Bewertungsvorschriften von Art. 1055 PGR nicht verletzt werden:

*«Andere als auf die Bilanzwährung lautende und innerhalb Jahresfrist rückzahlbare Wertpapiere und Forderungen, sowie innerhalb Jahresfrist von Seiten des Gläubigers kündbare oder fällige, in fremder Währung eingegangene Verbindlichkeiten des Bilanzpflichtigen sind höchstens beziehungsweise niedrigst zum Durchschnittskurse, den die fremde Währung während des letzten Monats im Inlande oder in der Schweiz oder in einem anderen von der Regierung bestimmten Lande aufgewiesen hat, umzurechnen.*

*Handelt es sich um auf fremde Währung lautende und nach mehr als Jahresfrist rückzahlbare Forderungen oder Wertpapiere, so sind auf der fremden Währung eingetretene Wertverminderungen mindestens in dem Umfange zu berücksichtigen, als dies bei gleichmässiger Verteilung der Abschreibung auf die bis zum Eintritt der möglichen Tilgung noch laufende Zeit zur Ausgleichung der Wertverminderung erforderlich ist.*